

## **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

(Einzelplan 30)

### **57 Mehrfachzuständigkeiten bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler beseitigen**

(Kapitel 3002 Titel 632 50)

#### **57.0**

*Bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler ist zu unterscheiden zwischen Leistungen der Ausbildungsförderung und spezifisch behinderungsbedingten Leistungen. Über die Ansprüche entscheiden unterschiedliche Ämter. Diese Aufteilung desselben Lebenssachverhaltes auf verschiedene Leistungsträger wirft erhebliche Abgrenzungsprobleme auf und führt zu einem erheblichen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Die Mehrfachzuständigkeiten sollten durch eine bürgerfreundliche Förderung „aus einer Hand“ ersetzt werden.*

#### **57.1**

### **Rechtsrahmen für die Förderung der Internatsunterbringung**

Leben behinderte Schülerinnen und Schüler in einem Internat, können sie für die daraus entstehenden Kosten Förderung beantragen. Leistungen für ausbildungsbedingte Kosten erhalten sie nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der dazu ergangenen „Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ (HärteV). Daneben haben sie auch Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für behinderungsbedingte Kosten.

### **Ausbildungsbedingte und behinderungsbedingte Kosten**

Bis zum Jahr 2009 galt die Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler insgesamt als behinderungsbedingt. Die Kosten wurden daher „aus einer Hand“ durch Leistungen der Eingliederungshilfe getragen.

Im Jahr 2009 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Kosten für die Unterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler in Internaten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Die ausbildungsbedingten Kosten der Internatsunterbringung seien deshalb nicht, wie bislang gehandhabt, von der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, sondern nach dem BAföG und der dazu ergangenen HärteV zu tragen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung erhalten behinderte Schülerinnen und Schüler seitdem BAföG-Leistungen für die Internatskosten, z. B. für Unterbringung, Verpflegung und pädagogische Betreuung. Fallen daneben behinderungsbedingte Kosten an, z. B. für einen besonderen Betreuungsbedarf, können sie dafür zusätzlich Eingliederungshilfe beantragen.

Die teilweise Verlagerung der Ansprüche behinderter Schülerinnen und Schüler führt zu zusätzlichen BAföG-Ausgaben. Für das Jahr 2015 schätzt das BMBF die monatlichen Leistungen für die Internatsunterbringung für jeden Geförderten auf durchschnittlich 2 650 Euro. Hieraus ergeben sich bei 1 900 Fällen im Jahr Mehrausgaben von 60 Mio. Euro.

### **Finanzierung und Zuständigkeiten**

Das BAföG wird aus Bundesmitteln finanziert. Der Vollzug obliegt den Ländern. Für die Bewilligung der Leistungen sind die Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Die Eingliederungshilfe finanzieren die Länder als Teil der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Über die Leistungen entscheiden die örtlichen Träger, wie kreisfreie Städte und Landkreise, oder überörtliche Träger.

### **Schnittstellen und Verwaltungsaufwand im Antragsverfahren**

Die Ämter für Ausbildungsförderung und die Träger der Eingliederungshilfe prüfen die Förderung der Internatsunterbringung unter verschiedenen Gesichtspunkten:

Das Amt für Ausbildungsförderung entscheidet über die BAföG-Leistungen. Es muss in jedem Fall prüfen, ob ein ausbildungsbedingter oder ein behinderungsbedingter Bedarf vorliegt. Dafür muss es im Einzelfall auch entscheiden, ob z. B. ein geltend gemachter Bedarf an pädagogischer Betreuung aufgrund der Behinderung nur erhöht ist oder schon eine pflegerische, medizinische oder soziale Betreuung darstellt. Im ersten Fall sind die Kosten über das BAföG zu decken, im zweiten Fall über die Eingliederungshilfe.

Der Träger der Eingliederungshilfe entscheidet über die Leistungen nach dem SGB XII. Ist kein BAföG-Antrag gestellt, fordert er die behinderten Schülerinnen und Schüler hierzu auf. Er kann den Antrag auch selbst stellen. Ist der Träger in Vorleistung getreten, beantragt er Erstattung beim Amt für Ausbildungsförderung. Ist über den BAföG-Anspruch entschieden, berücksichtigt der Träger der Eingliederungshilfe dies bei seiner Entscheidung.

Bearbeitet das Amt für Ausbildungsförderung den Erstattungsanspruch eines Trägers der Eingliederungshilfe, ist die/der Behinderter nicht verpflichtet mitzuwirken. Erhält das Amt erbetene Unterlagen nicht, bittet es den Träger der Eingliederungshilfe um fehlende Informationen und Nachweise. Reichen die vorliegenden Angaben nicht aus, verneint es den BAföG-Anspruch. Der Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe entfällt.

### **Auftrag zur Schnittstellenbeseitigung**

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 18. Legislaturperiode sieht vor, die Eingliederungshilfe zu reformieren. Ziel

ist es, mit dem künftigen Bundesteilhabegesetz Leistungen möglichst aus einer Hand gewähren zu können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) berief zur Vorbereitung der Reform eine Arbeitsgruppe ein. Das BMBF gehörte ihr nicht an. Ihr Abschlussbericht greift die Schnittstellen von Eingliederungshilfe und BAföG bei der Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler nicht auf. Das BMAS brachte den Entwurf des Bundesteilhabegesetzes im April 2016 in das Gesetzgebungsverfahren ein. Er enthält keine Neuregelung des Verhältnisses zum BAföG.

## 57.2

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die derzeitige Rechtslage zu einem Nebeneinander von BAföG und Eingliederungshilfe bei der Förderung des Internatsbesuchs behinderter Schülerinnen und Schüler führt. Verschiedene Leistungsträger prüfen in einem aufwendigen Verfahren den gleichen Lebenssachverhalt. Dies dient allein dazu, die Finanzierung der Leistungen auf verschiedene Haushalte aufzuteilen. Einen zusätzlichen finanziellen Nutzen haben die behinderten Schülerinnen und Schüler hiervon nicht. Für sie macht es keinen Unterschied, auf welcher rechtlichen Grundlage sie Leistungen erhalten. Das Verfahren und die unterschiedlichen Zuständigkeiten verursachen für alle Beteiligten einen vermeidbaren Mehraufwand:

- Die behinderten Schülerinnen und Schüler werden durch die mehrfachen Antragstellungs- und/oder Nachweispflichten oder die entsprechenden Informationensuchen belastet.
- Für die Ämter für Ausbildungsförderung verursachen Erstattungsfälle einen zusätzlichen Aufwand, wenn sie ohne üblichen Antrag über den BAföG-Anspruch entscheiden und die notwendigen Informationen bei verschiedenen Beteiligten erfragen müssen.

Zudem prüfen sie fachferne Fragen, wenn sie im Einzelfall ab-

zugrenzen haben, ob ein geltend gemachter Bedarf noch ausbildungsbedingt oder schon behinderungsbedingt ist. Auch dies ist aufwendiger als eine normale Antragsbearbeitung.

- Für die Träger der Eingliederungshilfe führt es zu einem zusätzlichen Aufwand, wenn sie nicht nur über Anträge auf Eingliederungshilfe entscheiden, sondern auch BAföG- oder Erstattungsansprüche geltend machen müssen.

Der Bundesrechnungshof hat angeregt, die Mehrfachzuständigkeiten und die sich daraus ergebenden aufwendigen Verfahren zu beseitigen. Der Bund als zuständiger Gesetzgeber für BAföG, Eingliederungshilfe und das künftige Bundesteilhabegesetz ist gefordert, die Leistungssysteme so miteinander zu verzahnen, dass die Ausführung der Gesetze nicht zu unnötigem Aufwand führt. Die Leistungen an behinderte Internatsschülerinnen und -schüler sollten neu geregelt werden. In Anlehnung an den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 18. Legislaturperiode sollte Ziel sein, mit einer klaren Förderstruktur und einem Antragsverfahren zu einer Förderung „aus einer Hand“ zu kommen. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, eine entsprechende gesetzliche Neuregelung anzustoßen.

### **57.3**

Das BMBF hat zunächst erklärt, es sehe zwar den im Vergleich zu früher erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Förderung der Internatsunterbringung von behinderten Schülerinnen und Schülern. Es erkenne für sich allerdings keinen Handlungsbedarf. Es hat auf das laufende Reformvorhaben „Bundesteilhabegesetz“ und die Federführung des BMAS verwiesen.

Erst nachdem der Bundesrechnungshof den Entwurf dieser Bemerkung übersandt hatte, holte das BMBF bei den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung Stellungnahmen zur Auffassung des Bundesrechnungshofes ein. Es hat mitgeteilt, dass

die Länder weit überwiegend die Kritik des Bundesrechnungshofes teilen. Das BMBF hat darauf hingewiesen, dass mit einer gesetzlichen Neuregelung erhebliche Kosten, die derzeit das BAföG trage, künftig wieder auf die Eingliederungshilfe verlagert würden. Das BMBF werde gemeinsam mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen BMAS unter Beteiligung der Obersten Landessozialbehörden Lösungsmöglichkeiten sondieren. Aus Sicht des BMAS könne eine Lösung allerdings nicht in der „Neujustierung von Leistungsverantwortlichkeiten zulasten der Eingliederungshilfe“ bestehen.

#### **57.4**

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die Mehrfachzuständigkeiten für die Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler rasch beseitigt werden müssen. Die Länder bestätigen den dringenden Handlungsbedarf. Das BMBF muss mit mehr Nachdruck auf eine Lösung hinarbeiten. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Gespräche mit dem BMAS dafür zu nutzen, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und auf eine zügige Umsetzung hinzuwirken. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist es notwendig, die Gespräche ergebnisoffen zu führen. In Betracht gezogen werden sollte daher auch, die Förderung der Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler wieder in Gänze bei den Trägern der Eingliederungshilfe „in einer Hand“ zusammenzufassen.